

Beschluss Nr. 74/2021

Schwyz, 26. Januar 2021 / ju

Kantonsratsbeschluss über einen teilweisen Verzicht auf Rückzahlung eines bedingt rückzahlbaren Darlehens an die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees AG (SGV)

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Die Covid-19-Krise hat im Jahr 2020 auch die Reise- und Tourismusindustrie in einem kaum je dagewesenen Ausmass getroffen. Die Branche kämpft sehr stark mit den Auswirkungen dieser globalen Krise. Auch die SGV-Gruppe, die unter dem Dach einer Holding die SGV AG, die SGV-Express AG, die Shiptec AG und die Tavalago AG vereinigt, ist massiv betroffen. Sie rechnet für das Jahr 2020 mit einem konsolidierten Umsatz von 49.0 Mio. Franken (- 43 % gegenüber 2019) und einem konsolidierten Jahresverlust von rund 12.8 Mio. Franken. Auch für das Jahr 2021 erwartet die SGV einen Verlust. In den Vorjahren resultierten jeweils Gewinne.

Aufgrund der hohen Verluste droht eine Überschuldung, weshalb die SGV bei den fünf Anrainerkantonen und beim Bund beantragt, auf die Rückzahlung des im Jahr 1989 (mit Nachtrag 1991) an die SGV gewährten bedingt rückzahlbaren Investitionsbeitrags (Darlehen) von insgesamt 11.888 Mio. Franken (wovon rund 1.002 Mio. Franken durch den Kanton Schwyz getragen wurden) im Umfang von von 6.0 Mio. Franken zu verzichten. Der auf den Kanton Schwyz entfallende Verzichtsanteil macht Fr. 505 800.-- (8.43 %) aus.

Dem Kantonsrat wird beantragt, auf die Rückzahlung des bedingt rückzahlbaren Darlehens an die SGV aus den Jahren 1989/1991 von insgesamt Fr. 1 002 138.-- im Umfang von Fr. 505 800.-- zu verzichten.

2. Ausgangslage

2.1 Bedingt rückzahlbares Darlehen aus dem Jahr 1989 (mit Nachtrag von 1991)

Der Bund und die fünf Anrainerkantone Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz haben der SGV im Jahr 1989 ein zinsloses, bedingt rückzahlbares Darlehen für das Flottenerneuerungsprogramm und die Sanierung von Landstellen ausgerichtet (RRB Nr. 1056 vom 14. Juni 1988). Zusammen mit einem teuerungsbedingten Nachtrag (RRB Nr. 2113 vom 18. Dezember 1990) belief sich das gesamte, bedingt rückzahlbare Beitragsvolumen der beteiligten Kantone und des Bundes auf 11.888 Mio. Franken. Der Betrag wurde nach einem Verteilschlüssel aufgeteilt. Der Beitrag des Kantons Schwyz belief sich auf Fr. 1 002 138.--, was einem Anteil von 8.43 % entspricht.

2.2 Aktuelle Situation der SGV

Für das Geschäftsjahr 2020 erwartet die SGV AG, also die eigentliche Schifffahrtsgesellschaft, einen Frequenzeinbruch von 55 % und einen Jahresverlust von rund 8.0 Mio. Franken. Da die Gewinnreserven der Jahre 2017–2019 im Umfang von 5.9 Mio. Franken das Defizit von März bis September 2020 knapp übersteigen, kann die SGV nicht auf die vom nationalen Parlament geschaffene Unterstützungsmöglichkeit gemäss Art. 28a des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (PBG, SR 745.1) zurückgreifen. Auch die Härtefallregelung von Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz, SR 818.102) ist aus Sicht der SGV nicht zielführend, da die Härtefallregelung nicht rückzahlbare Beiträge begrenzt (vgl. Art. 8 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 25. November 2020 [Covid-19-Härtefallverordnung, SR 951.262]).

Mit Blick auf den sich auch im Jahr 2021 abzeichnenden Jahresverlust muss die SGV AG umgehend in grösserem Umfang eine Sanierung der Bilanz in Angriff nehmen, da diese im 1. Quartal 2021 ansonsten gemäss Art. 725 des Obligationenrechts (OR) überschuldet sein wird.

3. Teilerlass des bedingt rückzahlbaren Darlehens

3.1 Gewählter Lösungsansatz

Basierend auf Art. 31 Abs. 4 PBG beantragt die SGV beim Bund und den fünf Anrainerkantonen einen teilweisen Verzicht auf die Rückzahlung des im Jahr 1989 (mit Nachtrag 1991) gewährten bedingt rückzahlbaren Investitionsbeitrags im Umfang von 6.0 Mio. Franken. Es soll hierfür eine entsprechende Sanierungsvereinbarung abgeschlossen werden. Nachfolgende Übersicht zeigt den Teilverzichtsanteil pro Partei (prozentuale Aufteilung analog 1989).

	Betrag in Franken	in Prozent
Bund	2 215 200.--	36.9
Kanton Luzern	2 485 800.--	41.4
Kanton Schwyz	505 800.--	8.4
Kanton Nidwalden	411 000.--	6.9
Kanton Obwalden	112 800.--	1.9
Kanton Uri	269 400.--	4.5
<i>Teilverzicht</i>	<i>6 000 000.--</i>	<i>100.0</i>

Mit diesem Verzicht bzw. der entsprechenden Verringerung des Fremdkapitals kann die Überschuldung gemäss Aussage der SGV nachhaltig verhindert werden. Beim Bund und den Kantonen sind die vor rund 30 Jahren gewährten bedingt rückzahlbaren Darlehen inzwischen (ganz oder teilweise) abgeschrieben. So auch im Kanton Schwyz, weshalb sich der beantragte Teilverzicht nunmehr weder in der Bilanz noch in der Erfolgsrechnung niederschlägt.

Der verfolgte Lösungsansatz funktioniert aber nur dann, wenn sich der Bund und alle fünf Kantone solidarisch und gleichermassen an der Lösung beteiligen. Sowohl der Bund als auch die anderen beteiligten Kantone haben bereits signalisiert, dass sie bereit sind, dem beantragten Vorgehen zuzustimmen.

3.2 Weitere Darlehen der öffentlichen Hand an die SGV

In den Jahren 1943, 1978 und 1995 wurden der SGV vom Bund und den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden, Uri und Schwyz weitere Darlehen respektive Investitionsbeiträge ausgerichtet. Ersteres bezahlte die SGV dem Kanton Schwyz per Ende 2016 vollständig zurück. Das Darlehen 1978 wird seit 2011 mittels jährlicher Raten bis voraussichtlich 2023 vollständig zurückbezahlt. So konnte trotz der aktuell angespannten Liquiditäts-Situation auch im Jahr 2020 eine Amortisationszahlung von Fr. 26 264.-- geleistet werden.

Bezüglich des bedingt rückzahlbaren Darlehens aus dem Jahr 1995, das zugunsten des Kantons Schwyz per 31. Dezember 2020 eine Forderung von Fr. 660 532.-- ausweist (aber ebenfalls nicht mehr mit Bestand in der Bilanz des Kantons aufgeführt ist), sowie des verbleibenden Anteils von jenem aus dem Jahr 1989 (mit Nachtrag von 1991) von Fr. 496 338.-- bestehen derzeit keine Rückzahlungsvereinbarungen mit der SGV.

3.3 Beitrag der Aktionärin an die Sanierung der SGV

Die SGV Holding AG ist Alleinaktionärin der SGV. Die SGV Holding AG (bzw. deren Aktionäre) wird sich an der Sanierung der SGV AG mit einem Beitrag am erwarteten Jahresverlust 2020, dem Teilerlass eines Investitionsdarlehens im Umfang von rund 2.0 Mio. Franken und dem budgetierten Verlust für das Jahr 2021 im Umfang von rund 2.0 Mio. Franken beteiligen.

Zusätzlich muss die SGV Holding AG Massnahmen zur Sanierung der Tavolago AG (unter anderem für das Schiffscatering zuständig) im Umfang von rund 6.0 Mio. Franken (inklusive neues Aktienkapital) und der SGV Express AG (Schiffsverbindung Luzern – Kehrsiten/Bürgenstock) im Umfang von rund 0.5 Mio. bis 1.0 Mio. Franken für Verluste im laufenden sowie im kommenden Jahr umsetzen und tragen.

Insgesamt muss die SGV Holding AG infolge der Covid-19-Krise aus heutiger Sicht für die Jahre 2020 und 2021 Unterstützungsmassnahmen zugunsten der Konzerngesellschaften im Gesamtumfang von 10.0 Mio. bis 12.0 Mio. Franken ergreifen.

3.4 Verzicht der SGV auf weitere öffentliche Unterstützung

Wenn dem gewählten Lösungsansatz von allen Parteien zugestimmt wird, würde die SGV in den Jahren 2020 und 2021 auf weitere öffentliche Unterstützungsmassnahmen verzichten, was aufgrund vorhandener Reserven möglich ist. Diese Verzichtserklärung beschränkt sich auf die SGV AG. Ebenso werden die Aktionäre der SGV Holding AG in den nächsten Jahren auf eine Ausschüttung der Dividende verzichten.

Im Sinne der Transparenz weist die SGV darauf hin, dass die SGV Holding AG im Namen der SGV Express AG an die Kantone Luzern und Nidwalden ein Gesuch um Unterstützung im Rahmen von Art. 28a PBG bzw. Art. 12 Covid-19-Gesetz gestellt hat. Der Umfang dieser Unterstützungshilfe

liegt unterhalb von 0.5 Mio. Franken und würde zwischen Bund und den beiden Kantonen Luzern und Nidwalden aufgeteilt.

3.5 Rechnungslegung

Das bedingt rückzahlbare Darlehen (Investitionsbeitrag) wurde 1989/90 in der Bilanz des Kantons Schwyz aktiviert, degressiv mit 25 % pro Jahr abgeschrieben und der Restbuchwert im Jahr 2004 ausgebucht. Das bedeutet aber nicht, dass damit auch die aus diesem Darlehen resultierenden Verpflichtungen der SGV untergegangen wären.

Unter der seit 2016 geltenden Rechnungslegung gemäss HRM2 werden Investitionsbeiträge in der Bilanz nicht mehr aktiviert, sondern direkt im Jahr der Auszahlung über die Erfolgsrechnung verbucht.

Der Anteil des Kantons Schwyz am Teilerlasses von 6.0 Mio. Franken beträgt wie bereits ausgeführt 8.43 % bzw. Fr. 505 800.--.

3.6 Beurteilung

Die von der SGV dargelegte finanzielle Situation erweist sich im gegebenen Umfeld als nachvollziehbar, und der dringende Handlungsbedarf ist ausgewiesen. Die SGV ist ein wichtiger Anbieter von touristischen Leistungen in der Zentralschweiz und im Kanton Schwyz, und es kommt ihr eine entsprechend hohe Ausstrahlungskraft zu. Von den grossen Frequenzen an in- und ausländischen Passagieren können auch zahlreiche weitere Anbieter touristischer Angebote in der Zentralschweiz direkt oder indirekt mitprofitieren. Die Anrainerkantone des Vierwaldstättersees haben deshalb ein grosses Interesse daran, dass die SGV ihr Leistungsangebot auch über die Covid-19-Krise hinaus aufrechterhalten kann.

Das beantragte Vorgehen findet sowohl beim Bund als auch bei den vier weiteren Anrainerkantonen Zustimmung. So teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die öffentliche Hand im Rahmen einer solidarischen Lösung dazu beitragen soll, die Zukunft der SGV zu sichern.

Der Teilverzicht erfolgt im Sinne einer den derzeitigen Umständen geschuldeten spezifischen Lösung für die SGV. Er hat keine präjudizierende Wirkung auf weitere bedingt rückzahlbare Darlehen.

3.7 Zuständigkeit

Der Verzicht auf die Rückforderung eines Darlehens stellt einen Forderungs- bzw. Einnahmeverzicht im Sinne von § 25 Abs. 2 Bst. d des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) dar und gilt damit als neue einmalige Ausgabe. Diese Qualifikation gilt unabhängig von allfälligen Abschreibungen bzw. bewerteten Ausfallrisiken und ebenso für bedingt rückzahlbare Darlehen. Die Zuständigkeit für die Erklärung eines (teilweisen) Verzichts auf Rückzahlung eines Darlehens liegt gemäss § 10 Bst. c des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987 (GöV, SRSZ 781.100) beim Kantonsrat. Dies gilt umso mehr, als der Kantonsrat seinerzeit bereits die Ausrichtung des ursprünglichen Darlehens bewilligt hat.

Gestützt auf die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Organe unterzeichnen die Kantone und der Bund mit der SGV eine Sanierungsvereinbarung mit den vorgenannten Rahmenbedingungen. Nachdem in den vier anderen beteiligten Kantonen hierfür der Regierungsrat zuständig und kein Beschluss des Kantons- bzw. Landrates erforderlich ist und die SGV wegen der notwendigen Bilanzsanierung auf eine umgehende Unterzeichnung der Sanierungsvereinbarung angewiesen ist,

hat der Regierungsrat das Baudepartement ermächtigt, die Sanierungsvereinbarung für den Kanton Schwyz bereits nach der vorliegenden regierungsrätlichen Beschlussfassung zu unterzeichnen, dies jedoch unter dem Vorbehalt der Annahme der Vorlage durch den Kantonsrat.

4. Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen

Wenngleich der teilweise Verzicht auf Rückzahlung des Darlehens gemäss § 25 Abs. 2 Bst. d FHG eine neue Ausgabe darstellt, hat er als Folge der bereits erfolgten Abschreibung keine (unmittelbaren) finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung und die Bilanz des Kantons Schwyz.

4.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft

Die SGV ist ein bedeutender touristischer Leistungsträger in der Zentralschweiz. Zu einem kleinen Teil führt sie auch Leistungen des öffentlichen Verkehrs aus. Sie generiert Wertschöpfung in den Gemeinden und beim Gewerbe und ist damit ein wichtiger Akteur der Zentralschweizer und Schwyzer Volkswirtschaft. In diesem Sinn hat der vorliegende Beschluss mit dem teilweisen Verzicht auf die Darlehensrückzahlung einen indirekt begünstigenden volkswirtschaftlichen Einfluss.

5. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

5.1 Ausgabenbremse

Gemäss § 10 GöV ist der Kantonsrat für die vorliegende Ausgabenbewilligung zuständig. Sie gilt gemäss § 87 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als angenommen, wenn mindestens 60 Mitglieder des Kantonsrates zustimmen.

5.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5.0 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss beinhaltet die Bewilligung von Ausgaben von weniger als 5.0 Mio. Franken. Er unterliegt somit keinem Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV) AG, Werftrasse 5, 6002 Luzern.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Amt für öffentlichen Verkehr.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber